



An den Grossen Rat

19.1162.03

PD/P191162

Basel, 29. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021

**Ratschlag
betreffend Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur
stärken: Trinkgeld-Initiative»**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Anliegen der Initiative	3
4. Beurteilung des Regierungsrates	4
5. Begriffsklärung und Abgrenzung	4
5.1 Jugendkultur	4
5.2 Alternativkultur	4
6. Anteil der Jugend- und Alternativkultur am ordentlichen Kulturbudget	5
7. Finanzierung der Umsetzung	5
8. Formulierter Umsetzungsvorschlag des Regierungsrates	5
8.1 Aktuelle Situation	5
8.2 Neue Handlungsfelder	7
8.2.1 Clubförderung	8
8.2.2 Programmförderung für Off-Spaces/Projekträume/Plattformen	8
8.2.3 Förderung von Netzwerken/Strukturen	8
8.2.4 «Try Out!» (Entwicklungs- und Recherchebeiträge)	8
8.3 Ausbau bestehender Fördergefässe	8
8.3.1 Jugendkulturpauschale und Kulturpauschale	8
8.3.2 Populärmusik	9
9. Teilrevision des Kulturfördergesetzes	9
9.1 Erläuterungen zur Teilrevision Kulturfördergesetz	9
9.2 Staatsbeiträge	11
10. Weiteres Vorgehen	11
10.1 Abstimmung über die Volksinitiative	11
10.2 Rückzug der Initiative und fakultatives Referendum	11
10.3 Inkrafttreten der Teilrevision Kulturfördergesetz	11
10.4 Umsetzung der verstärkten Förderung Alternativ- und Jugendkultur	11
11. Finanzielle Auswirkungen	12
12. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	12
13. Antrag	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachfolgenden Vorschlag für eine ausformulierte Vorlage zur rechtlich zulässigen unformulierten Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» als Teilrevision des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) zuzustimmen.

2. Ausgangslage

Bei der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» handelt es sich um eine unformulierte Initiative, d. h. es wurde kein ausgearbeiteter Erlasstext vorgelegt. Sie wurde gemäss § 4 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG, SG 131.100) im Kantonsblatt vom 28. Februar 2018 veröffentlicht. Die Unterschriftenlisten wurden innert Frist eingereicht. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 31. August 2019 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative mit 3545 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Diese Verfügung wurde im Kantonsblatt vom 24. August 2019 veröffentlicht. Die materielle Prüfung hat ergeben, dass die Initiative gemäss § 13 Satz 2 IRG rechtlich zulässig ist (Schreiben des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 29. November 2019 und GRB 19/51/89G vom 18. Dezember 2019). An seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 hat der Grosse Rat, entgegen dem Antrag des Regierungsrats, mit 49 gegen 44 Stimmen beschlossen, die kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen (GRB 19/51/89G).

In der Volksabstimmung vom 29. November 2020 wurde die kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» mit 33'020 JA-Stimmen zu 24'007 NEIN-Stimmen (57,9%) angenommen. Gemäss § 22 Abs. 3 IRG muss bei der Annahme von unformulierten Volksinitiativen der Grosse Rat den Regierungsrat oder eine Grossratskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage innert einem Jahr beauftragen. An seiner Sitzung vom 10. März 2021 hat der Grosse Rat die Volksinitiative dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen (GRB Nr. 21/11/10G).

3. Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will die aktive Basler Jugendkultur stärken. Der Initiativtext lautet «Jährlich werden mindestens 5% des ordentlichen kantonalen Kulturbudgets für die aktive Basler Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- oder Subkultur) in allen Sparten verwendet».

Grundsätzlich ist bei der Umsetzung einer Volksinitiative vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen dabei mitberücksichtigt werden.

Die Initiantinnen und Initianten haben sich im Rahmen der Debatte des Grossen Rats vom 19. Dezember 2019 und mit der Darlegung ihrer Argumente im Abstimmungsbüchlein dahingehend geäussert, dass mit Annahme der Initiative die aktive Jugend- und Alternativkultur in einem breiten Sinn gestärkt werden soll. Dies beinhalte Musik, Film, Medienkunst, Bildende Kunst, die freie Tanz- und Theaterszene, Literatur, Kleinkunst, Fotografie, Slam Poetry etc. Es soll dafür gesorgt werden, dass Kulturschaffende und Plattformen aller Sparten mehr finanzielle Unterstützung erhalten. Was die Umsetzung angeht, zeigt sich das Initiativkomitee offen. Zentraler Anspruch ist es, die aktiven Kulturschaffenden und den Nachwuchs zu stärken, indem man der alternativen Kultur einen Mindestanteil des ordentlichen Kulturbudgets zuspricht. Es gehe, so die Initiantinnen und Initianten, um die Verbesserung der Bedingungen für Kulturschaffende, nicht nur in der Jugendkultur, sondern in weiten Teilen der professionellen Kultur, die oft wenig honoriert wird.

Die Initiantinnen und Initianten formulieren darüber hinaus, dass es ihnen nicht darum gehe, bei der etablierten Kultur zu sparen.

4. Beurteilung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Initiative sorgfältig geprüft und eine Auslegeordnung der aktuellen Kulturausgaben im definierten Bereich der Jugend- und Alternativkultur vorgenommen. Er hat darüber hinaus untersucht, in welchen Bereichen der Jugend- und Alternativkultur die heute zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, und welche neuen Handlungsfelder unterstützt werden sollen.

5. Begriffsklärung und Abgrenzung

5.1 Jugendkultur

Eine klare Eingrenzung des Begriffs Jugendkultur ist schwierig. Sie hat sich im 20. Jahrhundert zunächst als Subkultur begriffen und stand der Mehrheitskultur kritisch gegenüber. Heute wird unter Jugendkultur gemeinhin die aktive kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb der Schule oder Ausbildung verstanden. In der Kulturförderung wird in der Regel eine Altersgrenze der Gesuchstellenden von 30 Jahren angesetzt. Der Begriff «Jugendkultur» grenzt sich insofern von der Kulturvermittlung und Pädagogik ab, als die Projekte der aktiven Jugendkultur gemeinhin von den Jugendlichen selbst initiiert und von ihren Interessen geprägt sind und nicht zwingend von Fachpersonen der Kulturvermittlung oder Pädagogik etc. begleitet werden. Zugleich sind Projekte der Jugendkultur in erster Linie erfahrungsbildend und werden qualitativ noch nicht an den Standards des professionellen Kulturschaffens gemessen. In der Förderung der Jugendkultur wird davon ausgegangen, dass sich eine aktive und selbstinitiierte kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirkt, auch wenn sie später andere Berufe ergreifen. Erste Schritte in Richtung einer professionellen Laufbahn als Kulturschaffende sollen jedoch im Sinne der Nachwuchsförderung ebenfalls möglich gemacht werden.

Die Förderung der Jugendkultur ist im Kanton Basel-Stadt seit 2014 in § 2 Abs. 7 des Kulturförderungsgesetzes verankert. Im gleichen Jahr wurde in der Abteilung Kultur ein spezifisches Fördergefäss eingerichtet, die Jugendkulturpauschale. Diese unterscheidet sich von der Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (begleitete Jugendarbeit) durch das Erziehungsdepartement, welche eine grundsätzlich andere Zielausrichtung verfolgt. Auch werden aus dem Swisslos-Fonds Beiträge unter anderem im kulturellen Bereich ausgerichtet, wobei die Jugendkultur angemessen berücksichtigt wird (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds vom 19. August 2014 (SG 561.120)).

5.2 Alternativkultur

Unter Alternativkultur wurde im 20. Jahrhundert jegliche kulturelle Tätigkeit ausserhalb von Institutionen der Hochkultur verstanden. Seit den 1970er Jahren finden allerdings auch Gründungen von Institutionen statt, die explizit der Alternativkultur Raum bieten. Dazu gehören unter anderem von Kulturschaffenden selbst geführte Kunsträume (auch: Off-Spaces), Projekträume, Netzwerke, aber auch Institutionen, die als Teil ihrer Tätigkeit dem noch wenig etablierten Kulturschaffen der freien Szene Plattformen in einem professionellen Rahmen bieten. Unter Alternativkultur werden Kulturformen verstanden, die experimentell und innovativ sind, oder die institutionell nicht oder zu wenig etabliert sind, oder die bisher nicht oder zu wenig im Fokus der Förderung und der Öffentlichkeit stehen.

Die Bereiche Pop-, Club- und Subkultur stellen Unterrubriken der Alternativkultur dar, die keine Altersgrenze kennt und zum Lebensstil von vielen Erwachsenen gehört.

6. Anteil der Jugend- und Alternativkultur am ordentlichen Kulturbudget

Die Forderung der Initiative bezieht sich auf das von der Abteilung Kultur verwaltete kantonale Kulturbudget, also auf das budgetierte Betriebsergebnis Kultur (ZBE) exklusive Verwaltungsaufwand der Abteilung Kultur.

Budgetiertes Betriebsergebnis Kultur 2022	137,693 Mio. Franken
abzüglich Verwaltungsaufwand Abteilung Kultur	132,793 Mio. Franken
davon 5%	6,639 Mio. Franken

Die Veränderungen aufgrund der Umsetzung des neuen Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft per 1. Januar 2022 sind mitberücksichtigt. Der Anteil der Jugend- und Alternativkultur am ordentlichen Kulturbudget 2022 entspricht 2,636 % (vgl. Kapitel 8.1). Die Beantwortung vorgezogenes Budgetpostulat Stöcklin und Thiriet betreffend Umsetzung der Trinkgeld-Initiative im Budgetbericht 2022 des Regierungsrats ist dabei nicht berücksichtigt.

7. Finanzierung der Umsetzung

Der Regierungsrat schlägt zur Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» eine Teilrevision des Kulturfördergesetzes und eine stufenweise Erhöhung des kantonalen Kulturbudgets innert drei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision vor (vgl. Beantwortung vorgezogenes Budgetpostulat Stöcklin und Thiriet betreffend Umsetzung der Trinkgeld-Initiative im Budgetbericht 2022).

Von einer Umverteilung und somit Kürzung der Mittel für andere Kulturbereiche möchte er absehen. Der Anteil der Kultur am zweckgebundenen Betriebsergebnis des Kantons Basel-Stadt lag in den vergangenen fünf Jahren bei rund 5%. Die bestehende Finanzierung schafft für die Dienststellen des Kantons (Kantonale Museen, Archäologische Bodenforschung, Staatsarchiv Basel-Stadt) und für die mit Staatsbeiträgen geförderten Institutionen Planungssicherheit und stabile Voraussetzungen. Dies ist unabdingbar um deren Aufgabenerfüllung zugunsten der breiten Bevölkerung zu ermöglichen. Eine Kompensation der Mehrausgaben in anderen Bereichen des Kulturbudgets scheint grundsätzlich kulturpolitisch nicht vertretbar. Vor dem Hintergrund der bereits bedeutenden Einschränkungen und Einnahmefälle der Kulturbetriebe während der Corona-Pandemie, würde die Existenz von etablierten und für die Identität der Kulturstadt wichtigen Institutionen dadurch zusätzlich gefährdet. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass weite Teile der Jugend- und Alternativkultur weniger stark auf ein privates Engagement in der Unterstützung ihrer Tätigkeit zählen können als die traditionsreichen Kulturinstitutionen. Ihre Akteure sind überwiegend freischaffend tätig oder selbstständig erwerbend und waren in den vergangenen knapp zwei Jahren durch die Pandemie weitgehend an ihrer Berufsausübung gehindert. Insbesondere der Nachwuchs (Hochschulabgänger der Corona-Jahre 2020 und 2021) benötigt dringend eine Perspektive für die Berufsausübung.

8. Formulierter Umsetzungsvorschlag des Regierungsrates

8.1 Aktuelle Situation

Der Regierungsrat hat innerhalb der aktuellen Kulturausgaben die nachfolgenden Förderkredite und Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger identifiziert, die mit ihrer Tätigkeit das aktive

Kulturschaffen im Bereich Jugend- und Alternativkultur fördern und sichtbar machen. Er unterscheidet dabei zwischen Institutionen und Förderkrediten, die in der Regel von Kulturschaffenden selbst initiiert wurden und sich vollumfänglich diesem Engagement widmen, und solchen, die Jugend- und Alternativkultur im Rahmen ihrer Tätigkeit ermöglichen, darüber hinaus aber auch das etabliertere Kulturschaffen fördern. Letztere werden anteilig zu einem Drittel angerechnet.

Vollumfänglich in den Geltungsbereich der Jugend- und Alternativkultur fallen

- Ausstellungsraum Klingental
- DOCK Archiv, Diskurs- und Kunstraum
- Kulturförderpreis der Abteilung Kultur
- Kaskadenkondensator
- Kulturpauschale Basel-Stadt
- Kulturbüro Basel
- Jugendkulturpauschale Basel-Stadt
- Junges Theater Basel
- produktionsDOCK
- RFV Basel – Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel
- Tanzbüro Basel

Mit einem Drittel ihrer Tätigkeit fallen in den Geltungsbereich der Jugend- und Alternativkultur:

- Kunstkredit Basel-Stadt
- Atelierkredit Basel-Stadt
- Fachausschüsse BS/BL: Film und Medienkunst, Tanz und Theater, Literatur, Musik
- Kulturwerkstatt Kaserne Basel
- Verein Jazz-Live Basel (Bird's Eye Jazz Club)

Die Kulturwerkstatt Kaserne Basel hat den Auftrag, Veranstaltungen im Bereich zeitgenössischer Tanz, Theater und Musik zugunsten einer Öffentlichkeit anzubieten. Sie ist dabei verpflichtet, sich mit einem Drittel ihrer Tätigkeit als Koproduktionspartnerin für die Förderung von Gruppen und Bands aus der Region Basel zu engagieren. Die bi-kantonalen Fachausschüsse, der Kunstkredit Basel-Stadt und das gemeinsam mit der Christoph-Merian-Stiftung und weiteren Partnern getragene Programm «Atelier Mondial» (finanzieller Beitrag des Kantons Basel-Stadt unter dem Titel Atelierkredit Basel-Stadt) haben den Auftrag, die freie Szene in allen Genres und Generationen zu fördern. Dabei wird im Durchschnitt rund ein Drittel der von Basel-Stadt zur Verfügung gestellten Mittel dazu eingesetzt, den regionalen Nachwuchs beim Berufseinstieg zu unterstützen sowie experimentelle und innovative Kulturformen zu fördern, die institutionell noch wenig etabliert sind. Der Auftrag an den Verein Jazz-Live Basel (Bird's Eye Jazz Club) beinhaltet gemäss Staatsbeitragsvertrag die Ermöglichung von Auftritten junger regionaler Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker innerhalb eines regelmässigen, qualitativ hochstehenden Konzertprogramms.

Bei den zu einem Drittel im Geltungsbereich angerechneten Förderinitiativen liegt die Stärke darin, dass der Jugend- und Alternativkultur durch den nahtlosen Übergang zur Förderung von etablierterer Kultur Türen geöffnet werden, die ihre Anerkennung, ihre Wahrnehmung und ihre Sichtbarkeit stärken.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Budgetierung der aktuell im Geltungsbereich Jugend- und Alternativkultur gefassten Staatsbeiträge und Förderkredite für das Budgetjahr 2022 dar.

Staatsbeiträge und Förderkredite	Budget 2022	Anteil Jugend- und Alternativkultur	
Ausstellungsraum Klingental	Fr. 190'770.00	100,0 %	Fr. 190'770.00
DOCK Archiv, Diskurs- und Kunstraum	Fr. 25'000.00	100,0 %	Fr. 25'000.00
Kunstkredit Basel-Stadt	Fr. 370'000.00	33,3 %	Fr. 123'210.00
Atelierkredit Basel-Stadt	Fr. 65'000.00	33,3 %	Fr. 21'645.00

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kulturwerkstatt Kaserne Basel*	Fr. 2'674'091.00	33,3 %	Fr. 890'472.30
Kaskadenkondensator	Fr. 25'000.00	100,0 %	Fr. 25'000.00
Kulturbüro Basel**	Fr. 120'000.00	100,0 %	Fr. 120'000.00
Fachausschüsse BS/BL	Fr. 1'665'000.00	33,3 %	Fr. 554'445.00
RFV Basel	Fr. 415'000.00	100,0 %	Fr. 415'000.00
Verein Jazz-Live Basel (Bird's Eye)**	Fr. 95'000.00	33,3 %	Fr. 31'635.00
ProduktionsDOCK	Fr. 30'000.00	100,0 %	Fr. 30'000.00
Junges Theater Basel***	Fr. 484'916.00	100,0 %	Fr. 484'916.00
Tanzbüro Basel	Fr. 28'000.00	100,0 %	Fr. 28'000.00
Kulturförderpreis Abt. Kultur	Fr. 10'000.00	100,0 %	Fr. 10'000.00
Jugendkulturpauschale Basel-Stadt	Fr. 250'000.00	100,0 %	Fr. 250'000.00
Kulturpauschale Basel-Stadt	Fr. 300'000.00	100,0 %	Fr. 300'000.00
		TOTAL	Fr. 3'500'093.30

* Der angerechnete Anteil des Staatsbeitrags Kaserne bezieht sich auf den Anteil von Basel-Stadt. Gemäss dem neuen Kulturvertrag BS/BL per 2022 wird vom Total des Staatsbeitrags in der Höhe von 3'640'406 Franken ein Anteil von 966'315 Franken aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft für kulturelle Zentrumsleistungen gedeckt. Da es sich beim Betriebsergebnis Kultur gemäss Kapitel 6 um das Nettoergebnis handelt, sind die Anteile von BL bei den einzelnen Staatsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

** Integration des bisher aus der Kulturvertragspauschale Basel-Landschaft geleisteten Beitrags in den Staatsbeitrag Basel-Stadt per 2022.

*** Integration des bisher aus der Kulturvertragspauschale Basel-Landschaft geleisteten Beitrags in den Staatsbeitrag Basel-Stadt, plus Antrag des Regierungsrats an den Grosse Rat um eine Erhöhung von 50'000 Franken per Budget 2022 (wird im Herbst 2021 dem Grosse Rat vorgelegt; P210629).

Insgesamt werden somit für die Weiterführung bestehender Förderkredite und Staatsbeiträge im Geltungsbereich Jugend- und Alternativkultur im Jahr 2022 Fördermittel in der Höhe von 3,5 Mio. Franken budgetiert, was 2,667 % des budgetierten Betriebsergebnis Kultur (ZBE) exklusive Verwaltungsaufwand der Abteilung Kultur (132,793 Mio. Franken) entspricht.

8.2 Neue Handlungsfelder

Der Regierungsrat erkennt den Bedarf, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen für Bereiche der Jugend- und Alternativkultur, in denen mit den bestehenden Mitteln der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Dabei geht es einerseits darum, Initiativen zu berücksichtigen und zu ermöglichen, die in der Kulturförderung bisher nicht oder nur marginal berücksichtigt wurden. Andererseits sollen Förderbereiche besser ausgestattet werden, die heute unterfinanziert sind, was zu prekären Arbeitssituationen der Kulturschaffenden und zu einer unverhältnismässig hohen Konkurrenz bei der Bewerbung um Fördermittel führt. Der Regierungsrat verfolgt dabei die Zielsetzung einer niederschweligen Vergabe, die breite Kreise der Kulturschaffenden berücksichtigt, dabei experimentelle und noch unerprobte Ausdrucksweisen fördert, ebenso wie spartenübergreifende Zusammenarbeiten zwischen Kulturschaffenden. Damit werden Qualität und Innovation ermöglicht und der Förderung des künstlerischen Nachwuchses kommt ein hoher Stellenwert zu. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die die mangelnde soziale Absicherung der Kulturschaffenden sichtbar gemacht hat, ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, mit der Erhöhung des zur Verfügung gestellten Budgets für die Jugend- und Alternativkultur zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der vielen professionellen Kulturschaffenden in der freien Szene beizutragen. Die Sprechung von höheren Beiträgen an Projekte und Veranstaltungsprogramme soll dem Anliegen der Veranstaltenden Rechnung tragen, faire Löhne und Honorare und die Entrichtung von Sozialabgaben zu gewährleisten. Der Regierungsrat sieht in den nachfolgend beschriebenen Bereichen prioritären Bedarf.

8.2.1 Clubförderung

Clubkultur beschreibt ein Phänomen, bei dem sich Menschen im Rahmen von Veranstaltungen an geschützten Orten zum Tanzen, Musik hören und zum sozialen Austausch treffen. Die Orte sind Gastronomie- und Kulturbetriebe mit einem spezifischen Nutzungsschwerpunkt in den Nachtstunden. Hier findet Kunst und Kultur eine Bühne, die es ohne diese Orte nicht geben würde. Sie kuratieren ein wechselndes Programm, in der Regel mit dem Schwerpunkt Musik, aber auch mit Kleinkunst oder Spoken Word. Im Unterschied zu anderen urbanen Zentren kennt Basel-Stadt bisher keine Förderung der Nacht- und Clubkultur. Mit der Einführung einer Clubförderung wird den Kulturbetrieben und Spielstätten mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ermöglicht, unabhängig von kommerziellen Mechanismen ein anspruchsvolles und qualitativ hochwertiges Programm anzubieten und den Beteiligten faire Löhne zu zahlen. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Strukturwandels in der Musikbranche angezeigt, sondern es dient auch der Angebotsvielfalt und sichert Arbeitsplätze in der Region.

8.2.2 Programmförderung für Off-Spaces/Projekträume/Plattformen

Basel-Stadt hat eine sehr lebendige Kulturszene in allen Sparten, die von vielen Eigeninitiativen von Kulturschaffenden geprägt ist. Manche sind längerfristig, andere bestehen nur für einige Jahre, bspw. in Zwischennutzungen. In den sogenannten Projekträumen oder Off-Spaces kann der Nachwuchs erstmals an die Öffentlichkeit treten. Den Kunst- und Kulturschaffenden bieten sie Raum für Experimente jenseits eines institutionellen oder kommerziellen Rahmens. Die Förderung erfolgt bisher weitgehend für einzelne Projekte, was der Relevanz für die Sichtbarkeit des regionalen Kunst- und Kulturschaffens nicht gerecht wird und keine angemessenen Honorare für die Beteiligten zulässt.

8.2.3 Förderung von Netzwerken/Strukturen

Für die lebendige Kulturszene Basels ist der Austausch und die gegenseitige Unterstützung der Akteure der freien Szene in Netzwerken eine wichtige Grundlage. Beispiele hierfür sind das Tanzbüro Basel, das unter anderem Profitrainings für Tänzerinnen und Tänzer organisiert, sowie das produktionsDOCK, ein Zusammenschluss von Produktionsleitenden aus dem Theaterbereich, die auch Nachwuchs ausbilden und Beratungen anbieten. Solche Netzwerke und Strukturen, die wichtige Dienstleistungen anbieten für die Szene, sollen künftig in allen Sparten gestärkt werden.

8.2.4 «Try Out!» (Entwicklungs- und Recherchebeiträge)

Durch die Corona-Krise wurde das Prekariat vieler Kulturschaffender sichtbar. Als Freischaffende hangeln sie von einem Projekt zum nächsten und stehen bei niedrigem Einkommen unter hohem Produktionsdruck, da sie ausschliesslich über die Projektbudgets finanziert sind. Zugleich wurde deutlich, dass die bisherige Förderung, die überwiegend auf künstlerische Berufe im engeren Sinn fokussiert, übersieht, dass die Kulturarbeit in hohem Masse auch von Personen im Hintergrund geleistet wird, wie beispielsweise Kostümbildnerinnen, Tourmanagern, freischaffenden Kuratorinnen oder Soundgestaltern. Das neue Förderinstrument «Try Out!» soll ergebnisoffen sein und kreative Prozesse, das Ausprobieren von neuen Ideen, das Erlernen von neuen Fähigkeiten und die Weiterentwicklung der eigenen Praxis ermöglichen. Es richtet sich im Sinn von Entwicklungs- und Recherchebeiträgen an individuelle Kulturschaffende, Kollektive und Gruppen mit Arbeitsschwerpunkt im Kanton Basel-Stadt.

8.3 Ausbau bestehender Fördergefässe

8.3.1 Jugendkulturpauschale und Kulturpauschale

Die Förderung von einzelnen Projekten in der Jugendkulturpauschale (bis 30 Jahre) und in der Kulturpauschale (altersunabhängig) soll verstärkt werden. In beiden Fördergefässen werden alle Sparten und Genres berücksichtigt. Insbesondere in der Kulturpauschale sind die Beiträge aber

heute sehr tief (maximal 5000 Franken pro Projekt, im Durchschnitt 2000–3000 Franken pro Projekt), was der Mittelknappheit geschuldet ist. Es sollen höhere Beiträge gesprochen werden können und Projekte mit Beteiligten aus mehreren Sparten verstärkt zum Zug kommen. In der Jugendkulturförderung soll nicht nur die Alimentierung der Projekte und eine Verstärkung der Förderung von Plattformen erreicht werden, sondern auch die Zusammenarbeit mit dem GGG Kulturkick verstärkt werden, um eine bessere Beratung und Unterstützung der Projekte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten.

8.3.2 Populärmusik

Die Musikförderung im Bereich der Populärmusik soll in allen Genres gestärkt werden, sei dies Pop, Rock, Hip-Hop, Elektronik, Jazz, Fusion oder anderes. Diese Förderung wird heute massgeblich durch den RFV Basel im Auftrag der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft geleistet. Auch hier sind aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel die Beiträge an die einzelnen Bands und Projekte sehr tief und es kann nur ein kleiner Teil der Antragstellenden berücksichtigt werden. Besonders hoher Bedarf besteht bei der Förderung von Tonträgern und Tourneen professioneller Musikerinnen und Musiker (RegioSoundCredit) und bei der Strukturförderung (Labels, Vertriebe, Studios etc.).

Mit der Erhöhung des Budgets für die Jugend- und Alternativkultur verfolgt der Regierungsrat die Zielsetzung der Förderung von kultureller Innovation und neuen Potentialen, die im Kulturleitbild 2020–2025 formuliert ist. Denn neben den Institutionen tragen die zahlreichen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler, Gruppen und Bands viel zur Attraktivität und Ausstrahlung Basels als Kulturstadt, insbesondere für eine jüngere Generation, bei. Die aktive Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten soll deshalb, ergänzend zur Umsetzung anderer Massnahmen, künftig eine besondere Beachtung erfahren und mit einem Anteil von mindestens 5 % des ordentlichen Kulturbudgets gefördert werden. Sie erhält durch die verstärkte Förderung mehr Sichtbarkeit im Kanton und bessere Arbeitsbedingungen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat jeweils gesonderte Ratschläge vorlegen für die Erhöhung von bestehenden Förderkrediten und Staatsbeiträgen sowie für neue Förderengagements.

9. Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes

Die gesetzliche Verankerung des formulierten Umsetzungsvorschlags des Regierungsrates bedingt die Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes.

9.1 Erläuterungen zur Teilrevision Kulturförderungsgesetz

Die inhaltlichen Neuerungen der Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes werden im Folgenden erläutert.

§ 2 Leitlinien und Rahmenbedingungen	
¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote.	¹ unverändert
² Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.	² unverändert
³ Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.	³ unverändert
⁴ Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.	⁴ unverändert
⁵ Er garantiert die Freiheit der Kunst.	⁵ unverändert

<p>⁶ Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.</p>	<p>⁶ unverändert</p>
<p>⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein.</p>	<p>⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.</p>

Erläuterung zu § 2 Leitlinien und Rahmenbedingungen

Absatz 1 bis 6, unverändert.

Absatz 7, geändert:

Mit der Erweiterung von Jugendkultur im engeren Sinn auf die Formulierung «Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten» wird der unter Kapitel 5 dieses Ratschlags definierte Geltungsbereich, auf den sich die Initiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» bezieht, gesetzlich verankert.

<p>§ 11 Finanzierung</p>	
<p>¹ Die Kulturförderung im Kanton wird insbesondere finanziert durch die im Budget eingestellten Mittel, von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel und weitere öffentliche Beiträge.</p>	<p>¹ unverändert.</p> <p>² Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5 % für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.</p>

Erläuterung zu § 11 Finanzierung

Absatz 1, unverändert.

Absatz 2, neu:

Die Formulierung zur Umsetzung der Initiative bezieht sich auf das von der Abteilung Kultur verwaltete kantonale Kulturbudget, also auf das budgetierte Betriebsergebnis Kultur (ZBE) exklusive Verwaltungsaufwand der Abteilung Kultur. Schwankungen des kantonalen Kulturbudgets haben direkte Auswirkungen auf die für die Jugend- und Alternativkultur effektiv zur Verfügung gestellten Mittel, wobei ein Anteil von 5 % nicht unterschritten werden darf. Der massgebliche Bemessungszeitraum beträgt vier Jahre. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre, wie hoch der effektive Prozentsatz der für die Jugend- und Alternativkultur eingesetzten Kulturfördermittel im jeweiligen Zeitraum war. Bei einer Unterschreitung des Mindestanteils im Vierjahresschnitt formuliert der Regierungsrat im Bericht an den Grossen Rat Massnahmen.

	<p>§ 12a Übergangsbestimmung (neu)</p>
	<p>¹ Die Umsetzung des § 11 Abs. 2 erfolgt ab Inkrafttreten der Bestimmung stufenweise innert drei Jahren.</p>

Erläuterungen zu § 12a Übergangsbestimmung (neu)

Die Umsetzung der Erhöhung des prozentualen Anteils der Jugend- und Alternativkultur von aktuell 2,667 % auf den Mindestanteil von 5 % am kantonalen Kulturbudget erfolgt ab Inkrafttreten des neuen § 11 Abs. 2 stufenweise innerhalb von drei Jahren. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat innerhalb dieser Frist die entsprechenden Ausgabenberichte sowie – falls der Grosse Rat dem Finanzierungsvorschlag der Regierung nicht folgen möchte – die entsprechenden Kürzungsvorschläge in anderen Teilen des Kulturbudgets vor. Er erlässt die zur Umsetzung notwendigen Verordnungen gemäss § 12 Abs. 1 Kulturfördergesetz.

9.2 Staatsbeiträge

Das Kulturfördergesetz begründet keinen Anspruch auf staatliche Leistungen (§ 12 Abs. 2 des Kulturfördergesetzes). Bei den Leistungen handelt es sich um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss § 2 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500). Staatsbeiträge sollen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen, nach einheitlichen Grundsätzen gewährt werden und auf die finanziellen Möglichkeiten des Kantons abgestimmt werden (§1 Abs. 2 StBG). Die Gewährung von Finanzhilfen gemäss StBG setzt voraus, dass ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht, die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann, von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen und schliesslich für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird (§ 3 Abs. 2 StBG). Die Prüfung nach § 3 StBG erfolgt jeweils im Einzelfall.

10. Weiteres Vorgehen

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Regierungsrat den Auftrag des Grossen Rats vom 10. März 2021 und macht gemäss § 22 Abs. 3 IRG zuhanden des Grossen Rats einen Vorschlag für eine ausformulierte Vorlage zur vom Volk in der Abstimmung vom 29. November 2020 angenommenen unformulierten Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative». Der Grosse Rat hat unter anderem die Möglichkeit, die Initiative im Sinne der regierungsrätlichen Berichterstattung auszuformulieren bzw. Anpassungen oder eine eigene Ausformulierung vorzunehmen.

10.1 Abstimmung über die Volksinitiative

Hat der Grosse Rat die Vorlage zur Umsetzung der Initiative beschlossen, wird diese den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorgelegt (§ 22 Abs. 4 IRG).

10.2 Rückzug der Initiative und fakultatives Referendum

Wird die Initiative gemäss § 22 Abs. 4 IRG nach dem Grossratsbeschluss zurückgezogen, untersteht die Vorlage dem fakultativen Referendum.

10.3 Inkrafttreten der Teilrevision Kulturfördergesetz

Wird die ausformulierte Initiative von den Stimmberechtigten angenommen oder verstreicht die Referendumsfrist betreffend Grossratsbeschluss nach Rückzug der Initiative, ohne dass ein Referendum zustande kommt, so tritt die Teilrevision des Kulturfördergesetzes am fünften Tag nach Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

10.4 Umsetzung der verstärkten Förderung Alternativ- und Jugendkultur

Die Umsetzung der Finanzierung der Initiative erfolgt stufenweise innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision des Kulturfördergesetzes.

Die jeweiligen Ausgabenbeschlüsse zu den neuen Förderinitiativen und zur Erhöhung bestehender Fördergefässe werden dem Regierungsrat und dem Grossen Rat innerhalb dieses Zeitraums beantragt.

Die Ausarbeitung und die Festlegung von Förderkriterien erfolgen auf der Basis einer breiten Anhörung von Interessensgruppierungen und unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Alternativ- und Jugendkultur durch das Präsidialdepartement (Abteilung Kultur). Der Regierungsrat erlässt die zur Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

11. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesanpassung führt dazu, dass zukünftig im Bereich Jugendkultur die Ausgaben von heute rund 3,5 Mio. Franken auf voraussichtlich rund 6,639 Mio. Franken steigen. Die Erhöhung des Kulturbudgets soll in drei gleichgrossen Schritten von 2022 bis 2024 erfolgen (vgl. auch Beantwortung vorgezogenes Budgetpostulat Stöcklin und Thiriet betreffend Umsetzung der Trinkgeld-Initiative im Budgetbericht 2022). Die zusätzlichen Ausgaben sollen insbesondere in den Handlungsfeldern gemäss Kapitel 8.2 und 8.3 erfolgen. Erhöhungen von bestehenden Ausgabenbewilligungen und Entscheide über neue Ausgaben erfolgen gemäss § 26 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100). Die Prüfung nach § 3 StBG erfolgt jeweils im Einzelfall.

12. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 Finanzhaushaltgesetzes und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig ist.

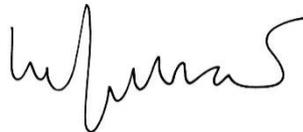
13. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Kulturförderungsgesetz
Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss

betreffend Ausformulierung der Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Ausformulierung der Volksinitiative

In Ausformulierung der in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 angenommenen und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 10. März 2021 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Jährlich werden mindestens 5% des ordentlichen kantonalen Kulturbudgets für die aktive Basler Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- oder Subkultur) in allen Sparten verwendet.“

wird beschlossen:

Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 (geändert)

⁷Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

§ 11 Abs. 2 (neu)

²Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5% für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.

§ 12a (neu):

Übergangsbestimmung

¹Die Umsetzung des § 11 Abs. 2 erfolgt ab Inkrafttreten der Bestimmung stufenweise innert drei Jahren.

II. Weitere Behandlung

Die ausformulierte Vorlage zur Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“ ist, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Annahme zum definitiven Entscheid vorzulegen und tritt am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden, ist die Änderung des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Kulturförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 (geändert)

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

§ 11 Abs. 2 (neu)

² Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5 % für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.

§ 12a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die Umsetzung des § 11 Abs. 2 erfolgt ab Inkrafttreten der Bestimmung stufenweise innert drei Jahren.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ [SG 494.300](#)

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]





Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative "Aktive Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative"

P-Nr.: P191162

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlages an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.